

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Rheinmünster betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die schriftliche Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Kita-Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Für die Abmeldung muss das Abmeldeformular der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung. Der Ausschluss des Kindes ist den/ dem Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für einen Teilausschluss von Kindern mit herausforderndem Verhalten. In diesen Fällen kann die Betreuungszeit auf Anordnung der Kita-Geschäftsführung gekürzt werden. Hierfür wird ein pauschaler monatlicher Sondertarif erhoben.
- (5) Die Abmeldung, ein Wechsel der Betreuungsform, das Verschieben des Betreuungsbegins bzw. das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung der Kita-Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verspätet, erhebt die Gemeinde Rheinmünster für den entstandenen und entstehenden Verwaltungsaufwand von den Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze sowie die Art der Betreuungsform.

- (3) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt oder Zuzug eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 3, hat der Gebührenschuldner diese Änderung der Kita-Geschäftsstelle (Änderungsformular), schriftlich anzuzeigen. Ebenso mitzuteilen sind sonstige Veränderungen insbesondere das Erreichen des 18. Lebensjahres, ein Wegzug oder Änderungen aus anderen Anlässen. Änderungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Gemeinde durch das Änderungsformular anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde. Eine Verringerung der Gebühr durch verspätete Mitteilung einer Änderung kann nicht rückwirkend berücksichtigt werden. In diesem Fall wird die verspätete Änderungsmitteilung ab dem Folgemonat berücksichtigt. Sollte die Gemeinde einen Sachverhalt, welcher zu einer höheren Gebühr führt, ohne Einreichen eines Änderungsformulars feststellen, wird die erhöhte Gebühr rückwirkend erhoben.
- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Gebühren sind auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (der Monat August ist beitragsfrei) zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (6) Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung (Kinder im Alter unter 3 Jahren) wird bis einschließlich dem Monat erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Für den Monat der Eingewöhnungsphase wird die Gebühr anteilig aufgrund geringerer Betreuungszeiten zu 50 % der monatlichen Gebühr erhoben.
- (8) Wird eine Kindertagesstätte vorübergehend aufgrund von Personalmangel, behördlicher Anordnung oder Bauarbeiten geschlossen, werden die Gebühren anteilig wie folgt zurückerstattet:
  - a) ab dem 3. bis 5. Tag (Rückerstattung einer Betreuungswoche)
  - b) ab dem 6. bis 10. Tag (Rückerstattung von zwei Betreuungswochen)
  - c) ab dem 11. bis 15. Tag (Rückerstattung von drei Betreuungswochen)
  - d) ab dem 16. Tag (Rückerstattung eines vollen Monats)

Die entfallenen Betreuungstage werden über das Kindergartenjahr dokumentiert, summiert und anteilig den genannten Zeiträumen (Nr. a bis d) zurückerstattet. Planungstage, Fortbildungen sowie der Betriebsausflug sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

- (9) Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der gewählten Betreuungszeit in die Einrichtung gebracht werden und müssen pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Die Zeiten für zu spät abgeholt oder zu früh gebrachte Kinder werden vom Kindergartenpersonal erfasst und vierteljährlich durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Für die zusätzlich in Anspruch genommene Zeit wird eine Zusatzgebühr von pauschal 7,00 Euro je Viertelstunde fällig.

## **§ 5**

### **Vorschulkinder**

- (1) Die Vorschulkinder werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet.
- (2) Für Kinder, die in die Schule überwechseln, die Tageseinrichtung jedoch auch noch in dem Einschulungsmonat (in der Regel September) besuchen sollen, ist dies zum bisherigen Betreuungsangebot möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Kind bis zum vorangegangenen 31.05. verbindlich dafür anmelden. Gebühren werden bis zum Schulbeginn anteilig wochenweise erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Zahlungsfrist laut Gebührenbescheid, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Rheinmünster zu entrichten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 05.07.2021 außer Kraft.

---

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Rheinmünster, den 14.05.2024

Thomas Lachnicht  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rheinmünster geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Anlage

## 1) Gebührenverzeichnis

### Angebote für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)

Betreuungsangebot	Gebühr (ab 01.09.2024)	Gebühr (ab 01.09.2025)	Gebührenstaffelung
Regelbetreuung	157,00 €	169,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	121,00 €	130,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	82,00 €	88,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	27,00 €	29,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelbetreuung Plus	162,00 €	174,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	125,00 €	134,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	84,00 €	90,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	28,00 €	30,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeit	188,00 €	202,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	145,00 €	156,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	98,00 €	105,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	32,00 €	34,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Ganztagsbetreuung	284,00 €	305,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	219,00 €	235,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	148,00 €	159,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	48,00 €	52,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

**Angebote für Kinder im Alter unter 3 Jahren (Kleinkinder)**

Betreuungsangebot	Gebühr (ab 01.09.2024)	Gebühr (ab 01.09.2025)	Gebührenstaffelung
Halbtagsbetreuung	330,00 €	354,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	254,00 €	273,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	172,00 €	184,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	56,00 €	60,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeit	378,00 €	406,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	291,00 €	313,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	197,00 €	211,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	64,00 €	69,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

## 2) Betreuungszeiten

### ■ Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)

Regelbetreuung	Montag – Donnerstag:	7.45 – 12.15 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr
	Freitag:	7.45 – 12.15 Uhr
Regelbetreuung Plus	Montag – Donnerstag:	7.30 – 12.30 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr
	Freitag:	7.30 – 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit (durchgehend 6,5 Stunden)	Montag – Donnerstag:	Bringzeit ab 7.00 Uhr bis spätestens 9.00 Uhr Ende nach 6,5 Stunden
	Freitag:	Bringzeit bis 7.30 Uhr Ende 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	Montag – Freitag:	7.00 – 16.00 Uhr

Regelbetreuung: Bringzeit ab 7.45 Uhr, Abholung bis spätestens 12.15 Uhr  
 Regelbetreuung Plus: Bringzeit ab 7.30 Uhr, Abholung bis spätestens 12.30 Uhr

### ■ Angebote für Kinder im Alter unter 3 Jahren (Kleinkinder)

Halbtagsbetreuung	Montag – Freitag:	7.30 – 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit	Montag – Freitag:	7.00 – 13.30 Uhr
		7.30 – 14.00 Uhr